

SATZUNG

der

eVa Evangelische Gesellschaft Stuttgart e.V.

Inhaltsverzeichnis

Ziffer		Seite
	Präambel	3
1.	Name, Rechtsform, Sitz	4
2.	Zweck	4/5
3.	Gemeinnützigkeit	5
4.	Organe des Vereins	5
5.	Mitglieder und Mitgliederversammlung	5/6/7
6.	Aufsichtsrat	7/8/9/ 10/11
7.	Vorstand	11
8.	Auflösung des Vereins	11/12
9.	Schlussbestimmungen	12
10.	Übergangsregelung	12

SATZUNG

der

eva Evangelische Gesellschaft Stuttgart e.V.

in der geänderten Neufassung

Mit Wirkung ab dem 01.01.2005 gilt folgende Neufassung der Satzung:

Präambel

*Die Evangelische Gesellschaft wurde 1830 auf Initiative von Christoph Ulrich Hahn und einigen Mitbürgern aus Esslingen gegründet. Als Kirchenmitglieder und Bürger sahen sie sich angesichts der wachsenden Not von Menschen in der Großstadt in ihrem Glauben zu Verantwortung und diakonischem Engagement herausgefordert. Durch königliche Entschließung vom 08.07.1859 wurden der **eva** die Rechte einer juristischen Person verliehen. Seit 1976 hat sie die Rechtsform eines Vereins.*

*Politische und gesellschaftliche Veränderungen benötigen angemessene Antworten. Die **eva** hat sich mit diesem Wandel immer aktiv auseinandergesetzt und ihre Struktur sowie die Inhalte ihrer Arbeit entsprechend weiterentwickelt. Auch diese Neufassung der Satzung soll Grundlage und Rahmen für die Fortsetzung und Weiterentwicklung der Tradition unserer Arbeit sein.*

1. Name, Rechtsform, Sitz

1.1 Der Verein führt den Namen

eVa Evangelische Gesellschaft Stuttgart e.V.

1.2 Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart.

1.3 Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.

2. Zweck

2.1 Die **eVa** hat den Zweck, das Evangelium von Jesus Christus allen Menschen und Menschengruppen durch Wort und Tat zu bezeugen. Grundlage und Richtschnur ihres Wirkens sind die Bibel und die Bekenntnisse der evangelischen Kirche.

2.2 Die **eVa** sucht ihre Aufgabe zu erfüllen, indem sie insbesondere

- bedrängten Menschen hilft;
- bestrebt ist, auch die Not zu lindern, die ganze Gruppen von Menschen betrifft;
- den Ursachen von Notständen nachgeht und zu ihrer Behebung – auch gemeinsam mit anderen Institutionen – beiträgt;
- Menschen seelsorgerisch begleitet und das Evangelium verkündigt;
- über ihre Arbeit informiert und diakonische Verantwortung weckt;
- Freunde und Förderer für die diakonische Arbeit gewinnt;
- die Verbreitung evangelischen Schrifttums fördert.

2.3 Die **eVa** ist Mitglied im Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e.V. Sie ist nach Wesen und Tendenz der Evangelischen Lan-

deskirche in Württemberg als diakonische Einrichtung zugeordnet. Sie wendet kirchlich-diakonisches Arbeitsrecht und das einschlägige Mitarbeitervertretungsgesetz an.

3. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Aufsichtsrat und der Vorstand.

5. Mitglieder und Mitgliederversammlung

5.1 Mitglieder

5.1.1 Mitglieder können natürliche Personen werden, welche bereit sind, Zweck und Ziele des Vereins zu unterstützen. Die Aufnahme bedarf eines schriftli-

chen Aufnahmeantrags, über welchen der Vorstand entscheidet. Danach wird der Aufsichtsrat informiert.

5.1.2 Ein Austritt ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand jederzeit möglich.

5.1.3 Der Ausschluss eines Mitglieds ist möglich, wenn sich das Verhalten mit dem Zweck des Vereins nicht vereinbaren lässt und das Mitglied Bestimmungen dieser Satzung trotz Erinnerung nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

5.1.4 Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden.

5.2 Mitgliederversammlung

5.2.1 Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel aller Mitglieder schriftlich gegenüber dem Aufsichtsrat unter Angabe der Gründe verlangen.

5.2.2 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie zwei Wochen zuvor schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen worden ist. Sie entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats. Alle Aufsichtsratsmitglieder, auch wenn sie nicht Vereinsmitglieder sind, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

5.2.3 Der Aufsichtsrat kann die Rechte und Pflichten der Mitgliederversammlung regeln.

5.2.4 Die Mitgliederversammlung hat derzeit folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Berichte des Aufsichtsrats und des Vorstands,
- Entlastung des Aufsichtsrats,
- Empfehlungen an den Aufsichtsrat,
- Beschluss von Mitgliedsbeiträgen auf Vorschlag des Aufsichtsrats,
- Bestätigung der Wahl des Aufsichtsrats.

5.2.5 Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder. Der Antrag kann vom Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit oder von mehr als der Hälfte aller Mitglieder gestellt werden.

6. Aufsichtsrat

6.1 Wahl des Aufsichtsrats, Amtszeit

6.1.1 Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Zu Aufsichtsratsmitgliedern sollen Persönlichkeiten gewählt werden, die bereit sind Zwecke und Ziele des Vereins zu unterstützen sowie nach Können und Erfahrung in der Lage sind, die dem Aufsichtsrat übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen.

Sie dürfen in keinem Anstellungsverhältnis stehen mit der **eVa** oder einer Tochtergesellschaft der **eVa**, an der diese mit mehr als 25% beteiligt ist. Die Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.

6.1.2 Vier und ggf. weitere Mitglieder sollen aus dem Kreis der Vereinsmitglieder gewählt werden. Die Wahl erfolgt durch den amtierenden Aufsichtsrat, sie soll bis spätestens 4 Monate vor Ablauf dessen Amtsperiode erfolgen.

Wenn der Aufsichtsrat die Beschlussfassungen zu den Wahlen gemäß dieser Ziff. 6.1.2 oder gemäß Ziff. 6.1.4 Abs. 2 Satz 1 nicht oder nicht rechtzeitig durchführt, entscheidet an dessen Stelle die Mitgliederversammlung auf

Vorschlag des Vorstands mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- 6.1.3 Weitere zwei Mitglieder, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen, können auf schriftlichen Vorschlag des Evangelischen Stadtverbands Stuttgart (künftig: Evangelischer Kirchenkreis Stuttgart) vom amtierenden Aufsichtsrat gewählt werden. In der Regel sind dies der Stadtdekan sowie der Rechner des Evangelischen Stadtverbandes Stuttgart (Evangelischer Kirchenkreis Stuttgart).

Spätestens sechs Monate vor Ablauf einer Wahlperiode schlägt dazu der Evangelische Stadtverband Stuttgart (Evangelischer Kirchenkreis Stuttgart) schriftlich zwei Persönlichkeiten vor.

Kommt eine Wahl nach den Regeln über die Beschlussfassung des Aufsichtsrats nicht zustande, sind vom Stadtverband neue Vorschläge zu unterbreiten.

- 6.1.4 Die Wahl der Aufsichtsräte insgesamt soll in der nächsten, nach der Wahl stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden. Die Bestätigung gilt als erteilt, sofern den Aufsichtsräten insgesamt nicht mit der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen von der Mitgliederversammlung die Bestätigung verweigert wird.

Wird die Bestätigung verweigert, sind Aufsichtsräte gemäß Ziff. 6.1.2 innerhalb von vier Monaten neu zu wählen. Aufsichtsräte gemäß Ziff. 6.1.3 können innerhalb von vier Monaten neu gewählt werden; erfolgt dies nicht endet die Amtszeit der Aufsichtsräte gemäß Ziff. 6.1.3 vier Monate nach der Verweigerung der Bestätigung.

Dies gilt nicht für Zuwahlen und/oder Ersatzwahlen einzelner Mitglieder zwischen Amtsperioden, welche jederzeit möglich sind und keiner Bestätigung durch die Mitgliederversammlung bedürfen.

6.1.5 Die Amtszeit des Aufsichtsrats beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit übt der amtierende Aufsichtsrat sein Amt bis zu einer Neuwahl weiter aus.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt mit einer Frist von drei Monaten schriftlich durch entsprechende Erklärung gegenüber dem Aufsichtsrat niederlegen.

Scheidet ein gemäß Ziff. 6.1.2 gewähltes Mitglied des Aufsichtsrates vor Ende seiner Amtszeit aus, wird gemäß Ziff. 6.1.2 für die Restdauer ein neues Mitglied gewählt. Scheidet ein gemäß Ziff. 6.1.3 gewähltes Mitglied des Aufsichtsrates vor Ende seiner Amtszeit aus, kann entsprechend Ziff. 6.1.3 Satz 1 und 3 für die Restdauer ein neues Mitglied gewählt werden.

6.2 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats

Alle Aufgaben und Befugnisse, die nicht durch diese Satzung oder Entscheidung des Aufsichtsrats anderen Organen übertragen wurden, stehen dem Aufsichtsrat zu, insbesondere:

- Einberufung, Leitung, Information, Beratung und Regelung der Mitgliederversammlung, sowie Zustimmung zum Ausschluss von Mitgliedern (Ziff. 5.1.3, 5.2.1 bis 5.2.3);
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen, wobei die grundsätzliche Ausrichtung gemäß Ziff. 2+3 nicht geändert werden darf;
- Antrag auf Auflösung des Vereins (Ziff. 5.2.5);
- Wahl der Aufsichtsratsmitglieder (Ziff. 6.1.2, 6.1.3 + Ziff. 6.1.5);
- Festlegung einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat; welche insbesondere die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats und des Vorstands regelt;
- Einsetzung von beratenden oder beschließenden Ausschüssen;
- Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder;

- Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit Vorstandsmitgliedern;
- Festlegung einer Geschäftsordnung für den Vorstand;
- Festlegung der zustimmungspflichtigen Geschäfte des Vorstands;
- Beratung, Überwachung und Entlastung des Vorstands;
- Feststellung des Jahresabschlusses;
- Wahl und Bestellung des Wirtschaftsprüfers.

6.3 Vorsitzender, Sitzungen und Beschlussfassungen des Aufsichtsrates

- 6.3.1 Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen ersten und zweiten Stellvertreter für die Dauer der Amtsperiode. Der Vorsitzende sowie die Stellvertreter müssen Mitglieder des Vereins sein.

Der Vorsitzende vertritt den Aufsichtsrat bei der Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen. Der erste Stellvertreter, ersatzweise der zweite Stellvertreter, haben die Rechte des Vorsitzenden, wenn dieser nachgewiesenermaßen verhindert ist oder sie im Einzelfall schriftlich beauftragt hat.

- 6.3.2 Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Aufsichtsrates schriftlich oder fernschriftlich (per Telefax oder per E-Mail) ein mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe einer Tagesordnung.

Über Sitzungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden zu unterzeichnende Ergebnisprotokolle, die insbesondere die Entscheidungen des Aufsichtsrates niederlegen, angefertigt.

- 6.3.3 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Mitglieder anwesend ist.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates verfügt über eine Stimme. Entscheidungen werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen ge-

troffen. Kommt eine Mehrheit nicht zustande, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Entscheidungen können auf Antrag des Vorsitzenden schriftlich, fernschriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Aufsichtsrates mit diesem Verfahren im Einzelfall einverstanden sind.

7. Vorstand

Der Verein hat einen oder mehrere Vorstände. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt es den Verein alleine. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so vertritt jedes Vorstandsmitglied den Verein gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Der Aufsichtsrat kann allen oder einzelnen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis sowie für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

Der Vorstand hat den Verein im Geiste und im Sinne der Ziele dieser Satzung sorgfältig und gewissenhaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der Beschlüsse des Aufsichtsrats und der jeweiligen Geschäftsordnungen zu leiten und zu führen.

Der Vorstand ist hauptberuflich tätig und erhält für seine Tätigkeit ein angemessenes, marktübliches Entgelt.

8. Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stiftung der Evangelischen Gesellschaft Stuttgart, ersatzweise der Evangelischen Landeskirche

in Württemberg, zu. Sie haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

9. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung zwingenden Rechtsvorschriften widersprechen oder undurchführbar sein bzw. werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Etwa weggefallene oder undurchführbare Bestimmungen sind durch den Aufsichtsrat durch Regelungen zu ersetzen, welche dem Zweck der weggefallenen oder undurchführbaren Bestimmung bestmöglich nahe kommen.

10. Übergangsregelung

Die ersten Mitglieder des Aufsichtsrates gemäß Ziff. 6.1.2 dieser Satzung werden vom Gesamtausschuss nach der bislang gültigen Satzung bestimmt.

Für die Bestätigung gilt Ziff. 6.1.4 dieser Satzung entsprechend.